

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Wahl- und Abstimmungs- verordnung (WAV)

Genehmigt am 11.10.2010

Inhaltsverzeichnis

RECHTSGRUNDLAGEN AUF GEMEINDEEBENE	1
I. ALLGEMEINES	2
1. <i>GEGENSTAND, STIMMREGISTER, AUSSCHUSS</i>	2
2. <i>ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN</i>	2
3. <i>WAHL- UND ABSTIMMUNGSMATERIAL</i>	3
4. <i>ERMITTLUNG DER ERGEBNISSE</i>	4
II. ABSTIMMUNGEN	6
III. WAHLEN	6
1. <i>ANORDNUNG UND PUBLIKATION</i>	6
2. <i>WAHLVORSCHLÄGE</i>	6
3. <i>PRÜFUNG UND BEREINIGUNG DER WAHLVORSCHLÄGE</i>	7
4. <i>WAHLVERFAHREN</i>	8
5. <i>ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES</i>	9
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Rechtsgrundlagen auf Gemeindeebene

Organisationsreglement

Art. 3 Wählbarkeit
Art. 4 Unvereinbarkeit
Art. 6 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung
Art. 10 Zuständigkeiten für Wahlen

Kommissionenreglement

Art. 18 Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)

Wahl- und Abstimmungsreglement

Alle Artikel

Der Gemeinderat von Münchenbuchsee erlässt gestützt auf Art. 32 des Wahl- und Abstimmungsreglements die folgende Wahl- und Abstimmungsverordnung:

I. Allgemeines

1. Gegenstand, Stimmregister, Ausschuss

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt in Ausführung des Wahl- und Abstimmungsreglements:</p> <p>a) die Organisation und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen, b) das Vorgehen zur Ermittlung und Erhaltung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.</p> <p>² Sie gilt auch für die Durchführung eidgenössischer und kantonaler Wahlen und Abstimmungen, soweit keine Vorschriften des übergeordneten Rechts bestehen.</p>
Stimmregister	<p>Art. 2 Das Stimmregister wird nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Stimmregister durch die Abteilung öffentliche Sicherheit geführt.</p>
Ausschuss	<p>Art. 3 ¹ Der Wahl- und Abstimmungsausschuss (nachfolgend Ausschuss genannt) wird durch die Gemeindeverwaltung pro Wahl oder Abstimmung zusammengesetzt.</p> <p>² Er besteht aus Mitgliedern der Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO), aus Freiwilligen und aus verpflichteten Stimmberechtigten.</p> <p>³ Er wird durch ein Mitglied der WAKO geleitet.</p>

2. Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Stimmabgabe	<p>Art. 4 Für die Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte.</p>
Termine, Öffnungszeiten	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat legt die Termine für Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten jährlich zum Voraus fest. Sie sind in der Regel mit eidgenössischen und/oder kantonalen Wahl- oder Abstimmungsterminen zusammenzulegen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten des Stimmlokals fest.</p> <p>³ Der offizielle Stimmtag ist der Sonntag. An diesem Tag ist das Stimmlokal mindestens 1 Stunde offenzuhalten und spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.</p> <p>⁴ Das Stimmlokal ist gemäss den publizierten Öffnungszeiten durch die zuständigen Mitglieder des Ausschusses pünktlich zu öffnen und zu schliessen.</p>
Stimmlokal	<p>Art. 6 ¹ Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ist ein Lokal im Dorfzentrum vorzusehen.</p>

² Im Stimmlokal ist eine Liste mit den Namen der Mitglieder des Ausschusses anzuschlagen.

Aufstellen der Urnen

Art. 7 Im Stimmlokal sind die erforderlichen, gut verschlossenen Urnen mit Inhaltsangaben aufzustellen.

Stimmzettelaufgabe

Art. 8 ¹ Im Stimmlokal sind Wahl- oder Stimmzettel ohne Vordruck in genügender Zahl zur Verfügung der Stimmberechtigten zu halten.

² Die Auflage von Wahlzetteln mit Vordruck ist zu ermöglichen.

Öffnen der Urnen

Art. 9 Vor der Öffnung des Stimmlokals sind die Hauptdeckel der verwendeten Urnen zu plombieren, nachdem sich mindestens zwei Ausschussmitglieder überzeugt haben, dass die Urnen leer sind.

Sicherung des Urneninhalts

Art. 10 ¹ Nach Ablauf der Urnenöffnungszeit sind die Einwurföffnungen zu plombieren und die Urnen in einem von der Gemeindeverwaltung bezeichneten sicheren Raum einzuschliessen.

² Unmittelbar vor Beginn jeder weiteren Urnenöffnungszeit sind die Plomben auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen und diejenigen der Einwurföffnungen wieder zu entfernen.

³ Das Öffnen und Schliessen des Stimmlokals sowie das Anbringen und Entfernen der Plomben erfolgt durch ein Mitglied der Wahl- und Abstimmungskommission in Gegenwart von mindestens einem weiteren Ausschussmitglied.

Unterschriftensammlungen, politische Propaganda

Art. 11 ¹ Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Propagandamaterial, Wahl- und Stimmempfehlungen ist nur ausserhalb des Stimmlokals gestattet. Die Platzzuweisung erfolgt durch das zuständige Mitglied des Ausschusses.

² Die Stimmberechtigten müssen das Stimmlokal ungehindert aufsuchen und ihre Stimme ungestört abgeben können.

3. Wahl- und Abstimmungsmaterial

Ausweiskarten

Art. 12 ¹ Die vom Kanton abgegebenen Ausweiskarten sind auch Ausweiskarten in Gemeindeangelegenheiten.

² Ausnahmen: Neuzuzüger und Auslandschweizer sind in Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Dies wird bei der Adressierung auf den betreffenden Ausweiskarten vermerkt.

³ Finden mit den Gemeindewahlen oder -abstimmungen nicht gleichzeitig Wahlen oder Abstimmungen in kantonalen oder eidgenössischen Angelegenheiten statt, gibt die Gemeindeverwaltung eigene Ausweise aus. Diese enthalten dieselben Angaben wie die vom Kanton ausgegebenen.

⁴ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der ersten Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden. Sie erhalten nach Prüfung des Begehrens eine Ausweiskarte, die als Duplikat zu bezeichnen ist. Die Duplikate sind in einem speziell zu führenden Verzeichnis einzutragen, das im Stimmlokal aufzuliegen hat.

Wahl- und Stimmzettel

Art. 13 ¹ Die Gemeindeverwaltung ordnet den Druck der Wahl- und Stimmzettel sowie der Botschaft des Grossen Gemeinderats an.

² Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)

herstellen.

³ Bei Wahlen gibt die Gemeindeverwaltung dem Vertreter oder der Vertreterin der Listenunterzeichnenden mindestens einen Tag Gelegenheit, redaktionelle Korrekturen zu beantragen.

⁴ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁵ Die Wahl- und Stimmzettel in Gemeindeangelegenheiten haben sich in der Farbe voneinander und gegenüber kantonalen oder eidgenössischen zu unterscheiden.

⁶ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁷ Auf den Wahlzetteln sind die Kandidatinnen und Kandidaten fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

⁸ Die Listenverbindungen werden auf die entsprechenden Wahlzettel gedruckt.

Zustellung, Werbematerial

Art. 14 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten:

- a) die Abstimmungsunterlagen zusammen mit dem Stimmrechtsausweis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag,
- b) das Wahlmaterial zusammen mit dem Stimmrechtsausweis spätestens zehn Tage, im Falle eines zweiten Wahlganges spätestens fünf Tage vor dem Wahltag.

² Die Gemeindeverwaltung stellt den Stimmberechtigten nötigenfalls eine Wahlanleitung zu.

³ Die Gemeindeverwaltung organisiert bei Gemeindewahlen einen gemeinsamen Versand des Werbematerials der Parteien (Prospekte). Sie gibt den Parteien und Gruppierungen rechtzeitig die Bedingungen bekannt.

4. Ermittlung der Ergebnisse

Ermittlung

Art. 15 ¹ Zur Ermittlung der Ergebnisse amten die Mitglieder des Ausschusses.

² Für EDV-Arbeiten können auch Nichtstimmberechtigte eingesetzt werden. Sie unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des Ausschusses.

³ Die Ermittlung ist öffentlich. Zuschauer dürfen sich jedoch nicht daran beteiligen, auf die Arbeit keinen Einfluss nehmen und den Arbeitsablauf in keiner Weise stören.

⁴ Für die vorzeitige Ermittlung gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte.

letztes Speicherdatum:	Dokument:	Seite
21.07.2011 10:29:00	Wahl- und Abstimmungsreglement; Vernehmlassungsexemplar	4

⁵ Die vorzeitige Ermittlung muss in einem vom Stimmlokal getrennten Raum stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Die Ergebnisse der vorzeitigen Ermittlung sind geheim zu halten.

Verfahren

Art. 16 ¹ Zuerst werden die Urnen auf ihre Vollständigkeit hin geprüft, die Plomben an den Urnen gelöst und deren Inhalt, nach Abstimmungsgeschäften getrennt, entleert.

² Alle Wahl- und Stimmzettel ohne amtliche Kennzeichnung sind auszuscheiden. Sie werden nicht mitgezählt.

³ Die eingelangten Ausweiskarten und die eingelegten amtlich gekennzeichneten Wahl- und Stimmzettel sind zu zählen.

⁴ Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung sowie der Wahl- und Stimmzettel erfolgt nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

Streichungen durch den Ausschuss

Art. 17 Die vom Ausschuss vorgenommenen Streichungen auf Wahl- und Stimmzetteln sind mit Rotstift vorzunehmen und mit "v.A.w." (von Amtes wegen) zu kennzeichnen.

Entscheid über Gültigkeit

Art. 18 Über die Gültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln oder von einzelnen Stimmen entscheiden die für die Wahl oder Abstimmung zuständigen Mitglieder der Wahl- und Abstimmungskommission.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Art. 19 ¹ Der Ausschuss ermittelt die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung und erstellt darüber ein Protokoll.

² Das Protokoll enthält:

- a) das Datum und den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung,
- b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- c) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- d) die Gesamtzahl der eingelangten Wahl- oder Stimmzettel,
- e) die Zahl der leeren Wahl- oder Stimmzettel,
- f) die Zahl der ungültigen Wahl- oder Stimmzettel,
- g) die Zahl der in Betracht fallenden (gültigen) Wahl- oder Stimmzettel,
- h) bei Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen für jede Vorlage und bei Variantenabstimmungen das Ergebnis der Stichfragen,
- i) bei Wahlen die in Art. 42 genannten weiteren Punkte.
- j) allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses betreffend die Stimmberechtigung einzelner Stimmender, die Gültigkeit von Wahl- oder Stimmzetteln oder besondere Vorkommnisse während des Urnengangs oder der Ermittlung des Ergebnisses,
- k) die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs des Ausschusses.

³ Das Protokoll wird doppelt ausgefertigt. Es ist öffentlich. Die Ergebnisse der Wahl oder der Abstimmung werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Aufbewahrung

Art. 20 ¹ Die Ausweiskarten sowie die Wahl- und Stimmzettel sind durch den Ausschuss zu verpacken, zu plombieren und der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Diese bewahrt das Wahl- und Stimmmaterial als Beweismittel für ein allfälliges Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Untersuchung auf.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger

Beurteilung allfälliger Beschwerden wird das Wahl- und Stimmmaterial durch die Gemeindeverwaltung vernichtet.

II. Abstimmungen

Anordnung und
Publikation

Art. 21 ¹ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht Abstimmungen über Sachgeschäfte spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im Amtsanzeiger.

² Sie gibt darin die einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorlagen, den genauen Termin und die Abstimmungszeiten bekannt.

III. Wahlen

1. Anordnung und Publikation

Anordnung und
Publikation

Art. 22 ¹ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Datum des Wahltages und eines allfälligen zweiten Wahlganges spätestens drei Monate vorher im Amtsanzeiger.

² Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.

2. Wahlvorschläge

Grundsatz

Art. 23 ¹ Die Wahl des Grossen Gemeinderats, des Gemeinderats sowie des Gemeindepräsidiums erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Stimmberechtigten.

² Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung seines Ursprungs (Partei, Gruppierung, Versammlung oder dergleichen) tragen, die ihn von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheidet.

Vorgeschlagene

Art. 24 ¹ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

² Die vorgeschlagenen Personen sind mit Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.

³ Eine Person darf bei Proporzahlen höchstens zweimal und bei Majorzwahlen nur einmal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

Unterzeichnung

Art. 25 ¹ Ein Wahlvorschlag muss durch mindestens zehn Stimmberechtigte handschriftlich unterzeichnet sein. Auch Vorgeschlagene dürfen unterzeichnen.

² Die Unterzeichnenden haben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse anzugeben.

³ Eine Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung eines Wahlvorschlages nicht zurückziehen.

Vertretung der Unterzeichnenden

Art. 26 ¹ Die Unterzeichnenden bezeichnen eine Person als ihre Vertretung und einer weitere Person als deren Stellvertretung. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als vertretungsberechtigt und die zweitunterzeichnende als deren Stellvertretung.

² Die Vertretung oder, im Fall ihrer Verhinderung, ihre Stellvertretung handelt gegenüber der Gemeindeverwaltung im Namen der Unterzeichnenden.

Frist

Art. 27 ¹ Wahlvorschläge müssen spätestens am 62. Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

² Massgebend ist das Datum des Poststempels.

³ Verspätete Wahlvorschläge sind ungültig. Ihnen wird keine weitere Folge gegeben.

Einsichtnahme

Art. 28 Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können eingesehen werden.

3. Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge

Prüfung

Art. 29 ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang.

² Sie macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam und setzt eine Frist zur Verbesserung an.

³ Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Mehrfach Vorgeschlagene

Art. 30 ¹ Ist eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, muss sie auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung bis zum 58. Tag (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag erklären, auf welchem Vorschlag sie kandidieren will.

² Gibt sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Ablehnung des Vorschlages

Art. 31 ¹ Eine vorgeschlagene Person kann bis zum 58. Tag (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag zuhanden der Gemeindeverwaltung schriftlich erklären, sie lehne die Kandidatur ab.

² In diesem Fall wird ihr Name gestrichen.

Ersatzvorschläge

Art. 32 ¹ Die Unterzeichnenden können Ersatzvorschläge für Personen unterbreiten, die aus dem Wahlvorschlag gestrichen worden sind. Die Gemeindeverwaltung setzt ihnen dafür eine Frist an.

² Ersatzvorschläge sind ungültig und werden gestrichen, wenn die vorgeschlagene Person

- a) keine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass sie die Kandidatur annimmt,
- b) schon auf einem anderen Wahlvorschlag kandidiert oder
- c) nicht wählbar ist.

³ Verlangen die Unterzeichnenden nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlags aufgenommen.

Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen

Art. 33 ¹ Nach dem 55. Tag (achtletzten Montag) vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

² Wird ein Mangel bis zu diesem Datum nicht behoben, ist der Wahlvor-

schlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Listen

Art. 34 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Sie werden nach Ablauf der Frist zur Bereinigung der Wahlvorschläge von der Gemeindeverwaltung nach folgenden Kriterien mit einer Listennummer versehen:

- a) die für die Wahl des Grossen Gemeinderats zugeteilte Nummer gilt ebenfalls für die Wahl des Gemeinderats,
- b) zuerst werden die Listennummern an jene Parteien zugeteilt, die für beide Wahlen Listen eingereicht haben,
- c) die Listennummern werden entsprechend der Anzahl Sitze im Grossen Gemeinderat zugeteilt, wobei die Liste der Partei mit den meisten Sitzen die Listennummer 1 erhält,
- d) den Listen von Wählergruppen, die im Grossen Gemeinderat nicht vertreten sind, wird die aufsteigende Listennummer in der Reihenfolge ihrer Einreichung zugeteilt.

³ Die Gemeindeverwaltung teilt die Zuteilung der Listennummern allen Parteien und Wählergruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, umgehend mit.

Listenverbindungen

Art. 35 Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 55. Tag (acht-letzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder von deren Vertretung verbunden werden.

Bekanntmachung der Listen

Art. 36 ¹ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die bereinigten Listen gleichzeitig und in der Reihenfolge ihrer Listennummern.

² Die Veröffentlichung enthält auch die Listen- und Kandidatennummern sowie allfällige Listenverbindungen.

³ Die Veröffentlichung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

4. Wahlverfahren

Stille Wahlen

Art. 37 ¹ Die Voraussetzungen für Stille Wahlen richten sich nach Art. 18 des Wahl- und Abstimmungsreglements.

² Werden auf diese Weise alle Sitze besetzt, findet keine Wahl mehr statt.

³ Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Vorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 38 ¹ Werden innerhalb der Frist nach Art. 38 Abs. 3 keine oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen.

² In diesem Fall sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Die Gemeindeverwaltung gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.

Ausfüllen der Wahlzettel

Art. 39 Die wählenden Stimmberechtigten können:

1. Wahlzettel ohne Vordruck ganz, teilweise oder überhaupt nicht ausfüllen, wobei Eintragungen handschriftlich vorzunehmen sind,
2. Wahlzettel ohne Vordruck mit einem Listentitel versehen oder dies unterlassen,
3. Wahlzettel mit Vordruck verwenden, wenn dieser den Vorschriften entspricht. Auf diesem können handschriftliche Streichungen, Änderungen und/oder Ergänzungen vorgenommen werden, wenn er nicht unverändert in die Urne eingelegt werden soll.
4. Kandidaten aus den auf sämtlichen gültigen Listen stehenden Namen frei auswählen,
5. Nur bei Verhältniswahlen: Kandidaten zweimal aufführen (kumulieren).

5. Ermittlung des Wahlergebnisses

Grundsatz

Art. 40 Das Wahlergebnis wird nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements ermittelt.

Wahlprotokoll, Wahlanzeige

Art. 41 ¹ Der Ausschuss führt im Wahlprotokoll neben den in Art. 19 erwähnten Punkten auf:

- a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen),
- b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen),
- d) für verbundene Listen die Gesamtzahl der auf die Listenverbindung entfallenden Stimmen,
- e) die Zahl der leeren Stimmen,
- f) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen,
- g) die Namen der gewählten Personen,
- h) die Namen der Ersatzpersonen.

² Die gemäss Wahlprotokoll Gewählten erhalten eine schriftliche Wahlanzeige.

Unvereinbarkeiten

Art. 42 ¹ Wird eine Person sowohl in den Grossen Gemeinderat als auch in den Gemeinderat gewählt, erklärt sie dem Gemeinderat schriftlich, welche Wahl sie annimmt. Gibt sie diese Erklärung nicht ab, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los.

² Werden mehrere Personen, die nicht gleichzeitig dem Grossen Gemeinderat oder dem Gemeinderat angehören dürfen, gewählt, hat die amtsältere Person Vorrang. Sind sie gleich lang im Amt, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los, wenn sich die Betroffenen nicht einigen können.

Ablehnung der Wahl, Rücktritt

Art. 43 ¹ Lehnt eine Person die Wahl in den Grossen Gemeinderat oder den Gemeinderat ab, erklärt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert zehn Tagen seit Empfang der Wahlanzeige.

² Will eine Person vor Ablauf der Amtsdauer vom Amt zurücktreten, erklärt sie dies schriftlich dem Gemeinderat.

Nachrücken, Ergänzungswahlen

Art. 44 Das Nachrücken sowie die Ergänzungswahlen richten sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat den Beschluss über dieses Reglement im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 03.12.2010 bekanntgegeben.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindegeschreiber:

sig.Olivier Gerig

letztes Speicherdatum:	Dokument:	Seite
21.07.2011 10:29:00	Wahl- und Abstimmungsreglement; Vernehmlassungsexemplar	11